

## Besprechungen

Gauch, Dr. Peter (Prof.): **Der Zweigbetrieb im schweizerischen Zivilrecht mit Einschluß des Prozeß- und Zwangsvollstreckungsrechts.** XXXVI, 485 S. (Zürich 1974. Schultheß Polygraphischer Verlag.) Geb. Fr. 79.—

Zweigbetriebe — oft als Filialen bezeichnet — sind in modernen, räumlich und sachlich diversifizierten Unternehmen sehr verbreitet. Trotzdem hat eine umfassende rechtliche Darstellung für das schweizerische Recht bisher gefehlt. Diese Lücke schließt die hier anzuzeigende Arbeit, eine Freiburger Habilitationsschrift.

Im *Ersten Teil* werden der Zweigbetrieb als Lebenserscheinung und seine verschiedenen Spielarten behandelt. Wie jeder Betrieb ist der Zweigbetrieb eine *Produktionseinheit* (wobei Produktion in einem weiten, auch Dienstleistungen umfassenden Sinne zu verstehen ist), und zwar eine *auf die Dauer gerichtete* und — im Gegensatz zur bloßen Abteilung — *in sich geschlossene Einheit*. Der Zweigbetrieb ist stets mit einem bestimmten Ort verknüpft, *lokalisiert*. Er ist ein *Gliedbetrieb* und als solcher *integriert in einen Gesamtbetrieb*. Dadurch steht er «im Spannungsverhältnis entgegengesetzter Kräfte» (14), der Tendenz zur Einordnung in die größere Einheit einerseits und dem Streben nach größtmöglicher «Ungebundenheit» anderseits.

Spannungen zwischen Integration und Eigenständigkeit kennzeichnen auch den *Konzernbetrieb*, den Gauch mit dem Zweigbetrieb vergleicht. Wirtschaftlich und funktionell nehmen Zweigbetrieb und Konzernbetrieb weitgehend die gleiche Stellung ein. Ein grundlegender Unterschied besteht dagegen mit Bezug auf die *rechtliche* Integration im Gesamtbetrieb: Der Zweigbetrieb ist seinem Gesamtbetrieb rechtlich eingegliedert, er gehört dem gleichen Inhaber wie die übrigen Einzelbetriebe des Gesamtbetriebes. Der Konzernbetrieb dagegen ist seinem Gesamtbetrieb, dem Konzern, rechtlich nicht integriert. Er gehört einem anderen Inhaber als die übrigen Konzernbetriebe des gleichen Konzerns und ist damit in diesem Sinn rechtlich

selbständig. «Der Konzern setzt sich nicht nur aus verschiedenen Betrieben zusammen, sondern aus Betrieben verschiedener Inhaber... (40), so daß jeder Konzernbetrieb von je einem eigenen Inhaber betrieben wird. — Für den Praktiker von Interesse ist die Gegenüberstellung der Gründe, die für die Organisation eines Gliedbetriebes als Zweigbetrieb oder als Konzernbetrieb sprechen (56 ff.).

Der Zweigbetrieb ist als solcher im schweizerischen Recht nicht besonders geregelt. Wohl aber ist es die *Zweigniederlassung*, die — wie Gauch nachweist (125 ff.) — stets ein Zweigbetrieb ist. Zur Hauptsache von ihr handeln der Zweite und der Dritte Teil des Werks.

Der Zweite Teil bespricht die Zweigniederlassung im *Handelsregisterrecht*. Er wird eingeleitet durch eine konzise *systematische Darstellung des schweizerischen Handelsregisterrechts im allgemeinen* (61 ff.). — Ausführlich werden sodann die einzelnen Elemente des registerrechtlichen Begriffs der Zweigniederlassung erörtert. Dabei setzt sich der Verfasser an verschiedenen Stellen kritisch mit der bisherigen Literatur und der bundesgerichtlichen Praxis auseinander. — Umfassend ist auch die Darstellung der Eintragung (*Neueintragung*) der Zweigniederlassung, namentlich des Eintragsverfahrens, der Eintragungsvoraussetzungen, ihrer Wirkungen und ihres Gegenstands. Unterschieden wird dabei im Rahmen der eintragbaren Zweigniederlassungen zwischen der *eintragungsbedürftigen Zweigniederlassung*, die eingetragen werden kann und muß, und der *bloß eintragungsfähigen Niederlassung*, die eingetragen werden kann, nicht aber muß. — Ebenso eingehend dargelegt werden Verfahren, Gegenstand und Wirkungen von *Änderungs-Eintragungen* sowie der Löschung (vom Autor präziser bezeichnet als *Löschungs-Eintragung*).

Der Dritte Teil ist der Behandlung des Zweigbetriebes im schweizerischen *Firmenrecht* gewidmet. Auch er setzt ein mit einem allgemeinen Grundriß, der eine treffliche *Einführung in das schweizerische Firmenrecht* und den Schutz der Geschäftsfirma (nach Firmenrecht, Wettbewerbsrecht, Namensrecht und Markenrecht) bietet. — Es folgt eine — wiederum äußerst gründliche — Darlegung der *besonderen Regeln für die Firma der Zweigniederlassung* und allgemein der Wechselwirkungen zwischen Zweigbetrieb, Firma des Zweigbetriebes und Firma des Gesamtgeschäftes. Wie schon im Zweiten Teil trägt Gauch auch hier der großen wirtschaftlichen Bedeutung grenzüberschreitender Verhältnisse Rechnung: Den Regeln für schweizerische Zweigbetriebe von ausländischen Unternehmen wird die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt wie denen für rein schweizerische Wirtschaftseinheiten.

Der Vierte Teil schließlich ist vor allem den spezifischen Rechtsfragen gewidmet, welche sich aus den Aktivitäten des Zweigbetriebes im *Schuldrecht* stellen. Er behandelt im einzelnen die besondern Probleme bei der Entstehung, der Erfüllung und dem Erlöschen von Obligationen, beim Übergang von Forderungen und Schulden sowie beim Vertragsübergang. Dabei werden die *kollisionsrechtlichen Fragen* mitbesprochen und zum Vergleich stets auch die Rechtslage beim *Konzernbetrieb* dargestellt. Die rechtlich unterschiedliche Struktur wird hier augenfällig: Der *Zweigbetrieb* ist eine rechts- und handlungsunfähige Leistungseinheit; er kommt als Vertragspartei nicht in Betracht, weder gegenüber Dritten noch innerhalb des Gesamtbetriebes. Rechtssubjekt, Berechtigter und Verpflichteter ist jeweils der Inhaber des Gesamtbetriebes, mit ihm werden Verträge abgeschlossen, er ist als Geschäftsherr für die Mitarbeiter des Zweigbetriebes verantwortlich und allenfalls aus einem ungerechtfertigten Vermögenszuwachs beim Zweigbetrieb bereichert. Anders stellen sich die Verhältnisse beim *Konzernbetrieb* dar: Jeder Konzernbetrieb wird von einem eigenen In-

haber, einer eigenen Konzernperson betrieben, und es gibt keinen Inhaber des Gesamtbetriebes Konzern. Demgemäß werden stets die einzelnen Konzernpersonen berechtigt und verpflichtet. Auch können innerhalb des Konzerns schuldrechtliche Beziehungen bestehen, etwa Verträge zwischen den einzelnen Konzernpersonen.

Immerhin kann die wirtschaftliche Verselbständigung des Zweigbetriebes auch rechtlich bedeutsam werden: So kann sich etwa ein Wettbewerbs-, Belieferungs- und Bezugsverbot auf einen einzelnen Zweigbetrieb innerhalb des Gesamtbetriebes beschränken. Oder es kann verabredet sein, daß eine Leistung aus einem bestimmten Zweigbetrieb und nur aus diesem zu erfolgen habe. Wird in diesem letzten Fall die Erbringung der geschuldeten Leistung aus dem betreffenden Zweigbetrieb unmöglich, dann ist dies rechtlich als objektive Leistungsunmöglichkeit zu qualifizieren, auch wenn ein anderer Zweigbetrieb des gleichen Gesamtbetriebes die Leistung erbringen könnte.

Ein letzter Abschnitt des Vierten Teils handelt von der Durchsetzung der Forderung und ist vor allem *verfahrensrechtlichen Problemen* gewidmet. Er bespricht die besonderen Verhältnisse von Zweigbetrieben im *Zivilprozeßrecht*, bei der *Real-Exekution* sowie im *Schuldbetreibungs- und Konkursrecht*. Unter anderem befaßt er sich mit der Partei- und Prozeßfähigkeit, dem Gerichtsstand am Orte des Zweigbetriebes, dem Betreibungsort nach Art. 50 Abs. 1 SchKG, dem «Konkurs des Zweigbetriebes» und dem Haftungssubstrat für Schulden aus dem Geschäftsbetrieb eines Zweigbetriebes. Vergleichsweise wird auch in diesem Abschnitt immer wieder auf den Konzernbetrieb verwiesen.

Die Arbeit ist in einer klaren und leicht lesbaren Sprache geschrieben. Sie behandelt eine Fülle von Einzelfragen und stellt dadurch ein hervorragendes Nachschlagewerk dar. Wegen der äußerst übersichtlichen und detaillierten Gliederung und des streng logischen Aufbaus läßt sich auch der Verzicht auf ein Schlagwortregister rechtfertigen. Der Behandlung der einzelnen Probleme wird stets eine Übersicht über die in früheren Kapiteln erarbeiteten Grundlagen vorangestellt. Dies bringt zwar zwangsläufig zahlreiche Wiederholungen mit sich, erleichtert aber den Einstieg an irgendeiner Stelle der umfangreichen Monographie.

*Steuerrechtliche Probleme* werden von Gauch — wie schon der Titel des Buches andeutet — *nicht besprochen*. Dafür ist die Darstellung der zivil- und handelsrechtlichen, der prozessualen und betriebsrechtlichen Besonderheiten, welche sich aus der Existenz von Zweigbetrieben ergeben, umfassend. Das Werk von Gauch bringt damit alle Voraussetzungen mit, um zu einem Standardwerk der schweizerischen Rechtsliteratur zu werden.

PD Dr. Peter Forstmoser, Benglen ZH